

Mitteilung des Senats

vom 17. Mai 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Befreiung der Bremerhavener Badeanstalt von der Grund- und Gebäudesteuer S. 513.
 2. Anstellung einer juristischen Hilfskraft für die Finanz- und Steuerverwaltung „ 513.

1. Befreiung der Bremerhavener Badeanstalt von der Grund- und Gebäudesteuer.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 24. Mai und 5. Juni 1901 (Verhdlg. S. 438 und 465) ist der Gemeinnützige Verein in Bremerhaven für die ihm gehörige Badeanstalt „Marienbad“ zunächst auf zehn Jahre, bis zum 31. März 1910, von der Grund- und Gebäudesteuer befreit worden mit der Maßgabe, daß, falls etwa Teile des Gebäudes der Badeanstalt vermietet werden sollten, davon die Steuer zu entrichten wäre.

Der Verein hat nun unter Hinweis darauf, daß, obwohl ihm auch die städtische Grund- und Gebäudesteuer bis auf weiteres erlassen sei und ihm jährlich Wasser bis zu 50 000 cbm gratis geliefert werde, bei der Badeanstalt eine Unterbilanz von 4531,30 M vorhanden sei, die Bitte ausgesprochen, ihn auch ferner von der jetzt jährlich 296,10 M betragenden Steuer zu befreien.

Mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck der Anstalt hat der Senat beschlossen, die Befreiung auf weitere zehn Jahre, also bis zum 31. März 1920, unter der bisherigen Bedingung zu gewähren. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

2. Anstellung einer juristischen Hilfskraft für die Finanz- und Steuerverwaltung.

Über diesen Gegenstand haben die Finanzdeputation und die Steuerdeputation den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputationen zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Geschäfte der Finanz- und Steuerverwaltung sind allmählich derartig angewachsen, daß sich die Anstellung einer juristischen Hilfskraft, auf deren Notwendigkeit in dem Bericht der Deputation wegen Vermehrung der Hilfskräfte des Senats bereits im Jahre 1907 — Verhdlg. S. 1326 — hingewiesen ist, nicht länger hinausschieben läßt. Seit vielen Jahren ist der Vorsitz der Finanz- und der Steuerdeputation und demgemäß auch die geschäftliche Leitung der Finanz- und Steuerverwaltung in einer Person vereinigt. Diese Einrichtung hat sich bewährt und sollte, da Finanz- und Steuerfragen aufs engste miteinander zusammenhängen, sich gegenseitig bedingen und ergänzen, nicht ohne zwingende Not geändert werden. Damit ist aber dem jeweiligen Vorsitzenden der beiden Deputationen eine Arbeitslast und Verantwortung zugewiesen, die er nicht länger ohne Mitwirkung einer juristischen Hilfskraft bewältigen kann. In jedem Jahre wachsen die Anforderungen, die auf dem Gebiete der Finanzverwaltung mit der Vorbereitung und Durchberatung der Budgetvorlagen, mit der pflichtmäßigen Prüfung aller finanziell bedeutenden Berichte und Anträge, mit der Festsetzung der Gehaltsbedingungen für neu anzustellende Beamte und mit der Teilnahme an beratenden Deputationen und Kommissionen verbunden sind. Auf dem Gebiete der Steuerverwaltung nehmen die Veranlagung

zur Firmensteuer, die Aufgaben der Revisionsausschüsse bei der Einkommensteuer, die Bearbeitung und Erledigung der Reklamationen und Beschwerden und die Instruierung der Steuerprozesse von Jahr zu Jahr mehr Zeit und Arbeitskraft in Anspruch. Daneben sind der Steuerverwaltung durch die den Bundesstaaten zugewiesene Erhebung der Reichserbschaftsteuer neue Aufgaben erwachsen, die sich nach Einführung der Reichswertzuwachssteuer noch erheblich vergrößern werden.

Mit den vorhandenen Arbeitskräften können alle diese im regelmäßigen Geschäftsgang begründeten Aufgaben schon jetzt kaum mehr bewältigt werden. Andere ebenso wichtige Aufgaben, wie die zeitgemäße Weiterbildung der bestehenden Einrichtungen und die Erschließung neuer Steuerquellen, geraten ins Stocken. Zurzeit ist eine Vereinfachung der Einrichtung des Staatsschuldbuchs und des zur Begründung von Buchschulden des Staats vorgeschriebenen Verfahrens, eine gänzliche Umarbeitung des bremischen Stempelgesetzes und die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer in Angriff genommen. Diese Arbeiten bedürfen aber einer gründlichen Behandlung und der sorgfältigsten Berücksichtigung der in anderen Bundesstaaten bestehenden Gesetze und Einrichtungen und lassen sich nicht nebenher erledigen. An die anzustellende Hilfskraft müssen also große Anforderungen gestellt werden. Um diesen Anforderungen zu genügen, ist ein Maß von Lebenserfahrung und Sachkenntnis erforderlich, das bei einem jüngeren Juristen nicht vorausgesetzt werden kann. Es wird deshalb gebeten, die neu zu schaffende Beamtenstelle mit dem Gehalt und der Amtsbezeichnung eines Regierungsrats auszustatten.

Demgemäß beantragen die unterzeichneten Deputationen,

Senat und Bürgerschaft wollen genehmigen, daß in das Budget für 1910 unter Spezialbudget Nr. 71 „Finanzdeputation“ nachträglich der Posten eines Regierungsrats für die Finanz- und Steuerverwaltung mit einem Gehalt von 5500 bis 10 000 M. eingestellt werde.

Die Finanzdeputation.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) J. P. Schrage.

(gez.) M. Donandt. (gez.) W. Cramer.